



**Beschlusskontrolle zur Sitzung des Stadtrates am 17.02.2021**

**Anfragen des Stadtrates Herrn Streckenbach, CDU-Stadtratsfraktion zur Strandbar auf dem Orgacid-Gelände in Halle**

**Antwort der Verwaltung:**

**1. Welche Aktivitäten sind auf dem B-Gelände gegenwärtig rechtlich zulässig?**

Auf dem Grundstück ist gegenwärtig eine Diskothek im Gebäude zulässig. Für das Außengelände des Grundstücks wurde bisher keine Nutzung beantragt.

**2. Welche Auflagen hat bzw. haben die Eigentümer von Grundstücken, die zum B-Gelände der Orgacid zählen?**

Durch die Stadt wurde eine historisch-genetische Recherche (HGR) als erster Untersuchungsschritt zur Neubewertung des Gesamtgeländes und zur Feststellung möglicher noch vorhandener Schadstoffquellen im Bereich der ehemaligen Kampfstofffabrik Orgacid beauftragt. Die Untersuchungsergebnisse werden bis Mitte 2021 erwartet. Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse werden Handlungsempfehlungen zu weiteren notwendigen Gefahrenabwehrmaßnahmen gegeben.

Ist eine sensible Nachnutzung des Geländes geplant (z.B. Park-, Sport- und Freizeitanlagen), so sind durch den Eigentümer/Antragsteller/Bauherr zusätzliche Untersuchungen mit Gefährdungsabschätzung, in deren Ergebnis Handlungsempfehlungen für weitere Gefahrenabwehrmaßnahmen (Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen) gegeben werden, erforderlich.

Ein Bauantrag bzw. Antrag auf Nutzungsänderung des Geländes/der Freiflächen der ehemaligen Kampfstofffabrik liegt nicht vor. Bisher wurden daher keine Auflagen an Eigentümer/Nutzer/Bauherren erteilt.

**3. Auf welcher Grundlage ist der Bau einer Strandbar mit Pool, wie auf dem Foto augenscheinlich zu sehen ist, rechtlich zulässig und genehmigungsfähig? Welche Auflagen sind damit verbunden und werden diese gegenwärtig eingehalten (z.B. Bis in welche Tiefen darf gegraben werden)? Wann erfolgte die Genehmigung und durch wen?**

Die Nutzung des Grundstücks zu Zwecken der Nutzung mit einer Strandbar ist baugenehmigungspflichtig. Eine Baugenehmigung wurde bisher weder erteilt noch beantragt.

Für das ehemalige Orgacid-Gelände liegt kein Bebauungsplan vor. Das Grundstück auf dem die Strandbar liegt, ist dem Innenbereich zuzurechnen. Die Zulässigkeit von Nutzungen richtet sich daher nach den Regelungen des § 34 Baugesetzbuch. Die maßgebliche Umgebung ist durch Gewerbe und Industrie geprägt. Zulässig ist auf dem Grundstück daher jede Nutzung, die sich nach Art und Maß in die nähere Umgebung einfügt.

René Rebenstorf  
Beigeordneter